

BStGer BB.2017.150 vom 10. Oktober 2017

Bundesstrafgericht, 2017-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.150

FR: TPF BB.2017.150 du 10 octobre 2017

IT: TPF BB.2017.150 del 10 ottobre 2017

Regeste

Einziehung bei Einstellung des Verfahrens (Art. 320 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden. Aufgrund der Zustellung über die Bank ist die Legitimation der Beschwerdeführerin wahrscheinlich. Wie es sich damit genau verhält, ist aufgrund des Verfahrensausganges nicht weiter zu klären. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2

Aufgrund des Rückzugs der Beschwerde vom 4. Oktober 2017 ist das Verfahren gegenstandslos geworden und daher entsprechend als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 3

Aufgrund der besonderen Umstände ist keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 4 -